

8. 1. Inwieweit sind die den Rechtsweg begründenden Tatsachen zu beweisen?
2. Was ist in § 2 der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 unter Vertragswirkungen, die sich über den 10. November 1918 hinaus erstrecken, zu verstehen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. September 1921 i. S. R. (Bekl.) w. Gebr. R. & Co. (Kl.). II 197/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Ende 1914 kaufte der Beklagte von der Klägerin 75 000 kg Ziegelgußstahl zur Anfertigung von Seitengewehrklingen. Die Klägerin lieferte gemäß den mit der Klageschrift beigebrachten Rechnungen vom 29. Dezember 1914, 11. Januar, 5., 9. und 19. Februar 1915 im ganzen 31 162 kg. Den hierfür geschuldeten Kaufpreis in Höhe von 16 204,25 *M* weigerte sich der Beklagte zu zahlen. Er bildet — um einen Betrag von 41,10 *M* gekürzt — den Gegenstand der Klage. Der Beklagte wandte ein, daß er die in den Rechnungen vom 5. und 19. Februar 1915 aufgeführten Mengen — also 10 980 kg — wegen verspäteter Lieferung habe zurückgehen lassen und von der in der Rechnung vom 9. Februar 1915 verzeichneten Menge 2489 kg wegen mangelhafter Beschaffenheit zur Verfügung gestellt habe. Wegen der im ganzen vertragswidrigen Lieferung erhebe er Minderungs- und Schadensersatzansprüche, mit denen er gegenüber der Klageforderung aufrechne. Nachträglich — am 22. Oktober 1919 — zahlte er für die bisher nicht abgenommenen Stahlrohre von 11 070 kg den Betrag von 5 756,40 *M* nebst Zinsen, worauf die Klägerin ihren Klageanspruch entsprechend ernähigte.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision ist der Auffassung, daß das Berufungsgericht durch sachliche Entscheidung des Streitfalls gegen § 2 der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 2146) verstoßen habe. Dem kann nicht beigetreten werden.

Für die Frage, ob nach gesetzlicher Bestimmung für die Austragung der Streitfrage der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zugelassen ist, kann allein der Inhalt des Klagevorbringens maßgebend

sein. Sind die den Rechtsweg begründenden tatsächlichen Behauptungen der Klage streitig und ist ihre Nachprüfung nicht ohne gleichzeitige Aufrollung des materiellen Inhalts des geltend gemachten Anspruchs möglich, so muß es bei der bloßen Behauptung sein Bewenden haben. Dieser für eine verständige Anwendung des § 275 ZPO. notwendige Grundsatz ist seit der RGZ. Bd. 29 S. 371 abgedruckten Entscheidung in ständiger Praxis für die Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts befolgt worden, und dasselbe muß für die Behandlung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs gelten (s. auch RG. II 399/20 vom 1. Februar 1921, JW. S. 743 Nr. 5).

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin behauptet, daß sie dem Beklagten vor dem 10. November 1918 die ihm verkaufte Ware angeboten und geliefert habe. Dieser hat Mängelrügen erhoben, die Ware teilweise zur Verfügung gestellt und Minderungs- sowie Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Die Klägerin vertritt sonach in der Klage den Standpunkt, daß sie vor dem 10. November 1918 den Kaufvertrag erfüllt habe, und es würde damit ohne weiteres der Rechtsweg zuzulassen sein, wenn die Abgeltungsverordnung den Rechtsweg für Ansprüche aus Kaufgeschäften zuließe, welche der klagende Teil vor dem 10. November 1918 erfüllt hat. Nun spricht aber die angezogene Verordnung nicht von Verträgen, die am 10. November 1918 noch nicht erfüllt sind, sondern von solchen, „deren Wirkungen sich über den 10. November 1918 hinaus erstrecken“. Es wird daher zu prüfen sein, ob beides im Sinne der Verordnung identisch ist.

Die Verordnung hat gleich der ihr am 21. November 1918 vorangegangenen Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial (RGBl. S. 1323) den Zweck, laufenden, für Kriegszwecke geschlossenen Verträgen, deren Erfüllung nach Beendigung des Krieges sinnlos geworden war, ein Ende zu machen und das Reich von der ungeheuren Last seiner unter anderen Verhältnissen eingegangenen Verpflichtungen möglichst zu befreien. Diesem Zwecke entsprechend behandelte die Verordnung vom 21. November 1918 die Fortsetzung von Kriegsarbeiten nach dem 10. November 1918, und die von der Revision angezogene Verordnung, welche sich jener anschließt, sie erläutert und sachgemäß erweitert, beschränkt ihre Wirksamkeit auf solche Verträge, deren Wirkungen sich über den 10. November 1918 hinaus erstrecken.

Setzt man die so gekennzeichnete Zuständigkeitsumgrenzung buchstäblich aus, so ist mit der Revision anzuerkennen, daß der hier behandelte Streitfall unter die Verordnung fällt. Der Vertrag, welcher unzweifelhaft für Kriegszwecke geschlossen worden war, ist auf Seite der Beklagten noch heute unerfüllt. Der Beklagte hat die Zahlung für die ihm gelieferten Waren verweigert, und es wird darüber ge-

stritten, ob er zur Zahlung verpflichtet ist. Die Auslegung der Revision kann aber nach Sinn und Inhalt der Verordnung, wie sie oben dargelegt worden ist, nicht als zutreffend erachtet werden. Unter den „Wirkungen“ der zu Kriegszwecken geschlossenen Verträge sind nicht schlechthin alle erdenklichen Wirkungen zu verstehen. Eine dahin gehende Auffassung würde zu unerwünschten und tatsächlich ungewollten Folgen führen. Auch längst vor dem 10. November 1918 beiderseits endgültig abgewickelte Verträge können noch Wirkungen haben, welche sich über den genannten Zeitpunkt hinaus erstrecken. Man denke z. B. an Rückforderungsansprüche, Aufsetzungen und ähnliches. Derartige Rechtsbeziehungen durch ein Sondergesetz zu regeln oder einer Sonderbehörde zur Regelung zu unterstellen, bestand keinerlei Bedürfnis. Nur da wurde eine solche Sonderbehandlung notwendig oder doch erwünscht, wo es sich um die Frage handelte, was mit solchen Lieferungen geschehen sollte, welche, obgleich aus älteren Verträgen herrührend, am 10. November noch nicht zur Ausführung gelangt waren. Verständigerweise können daher nur solche Streitigkeiten unter die Verordnung fallen, welche die Frage behandeln, ob die Beschaffungsstelle oder deren Lieferant die vor dem 10. November 1918 für Kriegszwecke bestellten Leistungen auch später noch abzunehmen haben, und gegebenenfalls, zu welchen Bedingungen dies zu geschehen hat.

Geht man von dieser Auslegung der §§ 1 und 2 der Verordnung aus, so müssen zunächst diejenigen Beträge völlig auscheiden, welche der Beklagte unter Ablehnung der Annahme wegen verspäteter Lieferung zu zahlen verweigert hat. Diese Beträge sind vor Inkrafttreten der Verordnung nachträglich von ihm bezahlt worden. Am 30. Dezember 1919 bestand somit kein Streit mehr darüber, ob der Beklagte zur Annahme der in den Rechnungen vom 5. und 19. Februar 1915 aufgeführten Warenmengen verpflichtet war. Es blieben nur die Ansprüche der Klägerin auf Bezahlung tatsächlich abgelieferter Mengen, welche der Beklagte wegen angeblich mangelhafter Beschaffenheit des Stahles verweigerte. Allein diese Nichtbezahlung und ihre Folgen können nicht als „Wirkungen“ im Sinne der Verordnung vom 4. Dezember 1919 angesehen werden. Die zu Kriegszwecken bestellten Sachen waren bereits vor dem 10. November 1918 zur Ablieferung gelangt. Sie mußten also, wenn sie vertragsmäßig beschaffen waren, restlos bezahlt werden. Für irgendeine nachträgliche Preisfestsetzung, welche von der vertraglichen abwich, war kein Raum, wie denn auch in diesem Falle der ordentliche Rechtsweg durch die insofern viel weitergehende Verordnung vom 21. November 1918 nicht abgeschnitten war. Hier konnte weder von unproduktiven Leistungen, noch von einer Überleitung der Kriegsinindustrie in die private, noch endlich von der Entlastung des Reichs von Verpflichtungen, welche es früher unter anderen

Verhältnissen eingegangen war, die Rede sein. Die Verordnung trifft offenbar auf solche Fälle nicht zu (vgl. Begründung S. 8; Prion in *JW.* 1920 S. 278; Heimer das. S. 321; besonders Freudenstein das. S. 323 und Kammergericht das. S. 445; *RGZ.* Bd. 101 S. 328, 370, 425, *JW.* 1921 S. 1078 Nr. 2) . . .